

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftssatzung 2015

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim hat am 03.12.2014 aufgrund von § 106 Abs. 4 und 5 der Handwerksordnung (HWO) folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 beschlossen:

I Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigeführte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	15.733.300 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	15.677.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-39.500 Euro

2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	690.000 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-1.057.700 Euro
mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	2.300.600 Euro
mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-2.340.100 Euro

festgestellt.

II Beitrag

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

a. Grundbeitrag	<u>Euro</u>
Existenzgründer nach § 113 Abs. 2, S. 5 der Handwerksordnung	71,00 €
Für Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 bis 7.669,38 €, auch bei Verlust oder Nullwert	142,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 von 7.669,39 € bis 12.782,30 €	182,00 €
Für Betriebe mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 von 12.782,31 € bis 18.406,51 €	220,00 €
Für Betrieb mit einem Gewerbeertrag/Gewinn 2012 ab 18.406,52 €	292,00 €
Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person ohne Gewerbeertrag 2012	231,00 €
Für Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person mit Gewerbeertrag 2012	374,00 €

b. Zusatzbeitrag

für das Jahr 2015 werden vom Gewerbeertrag 2012 als Zusatzbeitrag berechnet:

0,44 %	vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 0,51 € bis 61.355,03 €
0,34 %	vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 ab Ertragsanteil 61.355,04 €

In den unteren Gewerbeertragsgruppen kommt der höhere Hebesatz voll zum Ansatz. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages bleibt für natürliche Personen/Personengesellschaften ein Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2012 von 18.406,51 € unberücksichtigt.

Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 12.782,30 €.

III Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2015 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

In dem Finanzplan des Geschäftsjahres 2015 werden die Investitionen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

IV Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 2.000.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Osnabrück, 10.12.2014

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

gez.
Peter Voss
Präsident

gez.
Sven Ruschhaupt
Hauptgeschäftsführer

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 wurden gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Handwerksordnung mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 20.01.2015 (21-32113/1720) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: www.hwk-osnabrueck.de.